

Satzung
des
Deutschen Familienverbandes
Ortsverband Dresden e.V.
VR 3611

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Familienverband, Ortsverband Dresden e.V." mit Sitz in Dresden.

(2) Der Deutsche Familienverband, Ortsverband Dresden e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nummer VR 3611 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Verbandes

(1) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Sachsen.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Er hat zum Ziel, die Familie zur Selbsthilfe zu befähigen und vertritt die Rechte der Familien im Sinne des Grundgesetzes § 6.

(3) Seine Aufgaben zur Verwirklichung des Satzungszwecks sind:

- Organisation von familienentlastenden gemeinnützigen Diensten und Unterstützung von Familien in Sachsen, insbesondere in Dresden und Umgebung
- Förderung und Unterstützung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der Familie
- Bildungsangebote
- beratende, betreuende und begleitende generationsübergreifende Familienarbeit vom Kind bis zum Senior
- Begegnung unterschiedlichster Interessengruppen ermöglichen
- kurzzeitige Vermietung von Räumlichkeiten
- Betreiben eines Familienzentrums zur intensiven Umsetzung o. g. Aufgaben
- Vertretung der Interessen von Familien in der Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Deutsche Familienverband, Ortsverband Dresden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Allgemeinen Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Die Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person, jede Familie und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern, und diese Satzung anerkennt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Deutschen Familienverband, Ortsverband Dresden e.V. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist mit einer Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand oder nicht erreichbar ist.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss wird in schriftlicher Form und per Einschreiben mit Rückschein an das betreffende Mitglied zugestellt.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Macht das Mitglied innerhalb der Fristen keinen Gebrauch vom Recht auf Berufung, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(5) Fördermitglieder können, ohne die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu besitzen, den Verein moralisch und materiell unterstützen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 bis 6 Personen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand übt seine Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Andere Tätigkeiten im Verein, die keine Vorstandstätigkeiten sind, können durch die Vorstandsmitglieder ausgeübt und entsprechend vergütet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab

Zusendung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht entgegen und erteilt die Entlastung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Einhaltung einer Einladungsfrist vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder Gefahr im Verzug ist.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder vorherige schriftliche Abstimmungen sind zugelassen und müssen bei Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

(4) Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist die Anwesenheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, kann eine erneute Mitgliederversammlung mit selber Tagesordnung einberufen werden, die mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über den Verbleib des Vereinsvermögens.

(6) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand für die Dauer von 3 Jahren. Dieser bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde und der alte Vorstand von der Versammlung entlastet wurde. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben ohne Stimmrecht berufen.

(8) Des weiteren gilt § 9, Absatz 1.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

In Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Wahlen ist das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten.

§ 10 Auflösung oder Wegfall des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Familienverband Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Des weiteren gilt § 8 Absatz 5.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29.10.2025 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.